

**Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans  
(ohne örtliche Bauvorschriften)**

Öffentliche Auslegung  
Der Rat/Verwaltungsausschuss<sup>1)</sup> der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.02.1995 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/Satz 3 Satz 4 erster Halbsatz; v. m. § 3 Abs. 2 BauGB<sup>1)</sup> beschlossen.<sup>1)</sup>  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.1995, ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.07.1995 bis 11.08.1995, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

ROHRSEN, den 11.03.1996

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR  
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung  
Der Rat/Verwaltungsausschuss<sup>1)</sup> der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.<sup>1)</sup>  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.06.1995, ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.07.1995 bis 11.08.1995, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

ROHRSEN

den 13.02.1995

gez. Eggels (Siegel)

RATSVORSITZENDER  
Ratsvorsitzender<sup>1)</sup>

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR

**Verfahrensvermerke des Bebauungsplans**  
**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss<sup>1)</sup> der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

**Planunterlage**  
Kartengrundlage: R-Flik. Az. A III 34/95  
Liegenschaftskarte: R-Flik. Az. A III 34/95  
Flur: 3 Maßstab: 1:1000  
Genauigkeit: ...

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1985, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatsters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.04.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.<sup>1)</sup>

Nienburg

den 18.04.1995

Katasteramt - Nienburg

Unterschrift

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR

Setzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

ROHRSEN, den 11.03.1996

gez. Eggels (Siegel) gez. Meißner

EGGELS  
RATSVORSITZENDER

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ... ) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemacht werden.

gekennzeichnete Teile<sup>1)</sup> gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

den

HOHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

(Unterschrift)

1

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Unterschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bei der Schule“

1. vereinfachte Änderung

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

der

Behörde

ROHRSEN

den 16.10.1996

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR

Meißner

gez. Meißner  
MEISSNER  
GEMEINDEDIREKTOR

Meißner

